ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.401/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 17. April 2003 von dem Ministerpräsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung gewisser statutarischer Bestimmungen für das Personal der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 23. September 2003 folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Bestimmungen eines Entwurfs eines Erlasses "zur Festlegung gewisser statutarischer Bestimmungen für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft", über den der Staatsrat am heutigen Tage das Gutachten Nr. 35.400/3 abgibt, auf das Personal dreier von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden öffentlichen Einrichtungen, nämlich der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, für anwendbar zu erklären.

2. Die Rechtsgrundlage der entworfenen Bestimmungen ist in dem Dekret zur Schaffung der o.a. Einrichtungen zu suchen. Diese Rechtsgrundlage kann entweder durch eine Bestimmung dieses Dekrets, die die Regierung ausdrücklich damit beauftragt, die Rechtsposition des Personals zu regeln, oder durch eine Bestimmung des Dekrets, die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses auf die Einrichtung für anwendbar erklärt, geboten werden, in welchem Fall die Regierung Artikel 11, § 1, des besagten Gesetzes die Zuständigkeit entnimmt, das Statut des Personals der Einrichtung festzulegen.

2.1. Was das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen betrifft, wird die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses durch Artikel 24, § 1, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen geboten. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, das Statut des Personals des Instituts festzulegen.

2.2. Was die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung und das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, findet sich die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses in den kombinierten Bestimmungen des Artikels 11, § 1, des o.a. Gesetzes vom 16. März 1954 und des Artikels 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung bzw. des Artikels 1 des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

.../...

ALLGEMEINE BEMERKUNG

In seinem Gutachten über den o.a. Entwurf 35.400/3 schlägt der Staatsrat vor, die Bestimmungen dieses Entwurfs in den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten aufzunehmen.

Der Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 bezüglich der Organisation der Einrichtungen öffentlichen Interesses in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten dieser Einrichtungen erklärt den besagten Erlaß vom 27. Dezember 1996 für entsprechend anwendbar auf die drei o.a. öffentlichen Einrichtungen. Wird dem im Gutachten 35.400/3 formulierten Vorschlag gefolgt, so muß der vorliegende Entwurf zu einem Entwurf zur Abänderung des o.a. Erlasses vom 7. Juni 2001 umgearbeitet werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Erster Vorsitzender,
	D. ALBRECHT, P. LEMMENS,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, erster Referendar, abgefaßt.

DER KANZLER, DER ERSTE VORSITZENDE,

F. LIEVENS W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN